



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV/C/IV/14
 Originalfassung: deutsch
 Datum: 27. Oktober 1970



INTERNATIONALER VERBAND
 ZUM SCHUTZ VON
 PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
 POUR LA PROTECTION
 DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
 FOR THE PROTECTION OF
 NEW PLANT VARIETIES

Vierte Ratssitzung
 Genf, 28. und 29. Oktober 1970

ENTWURF EINES BERICHTES
 ÜBER DIE BISHERIGE TÄTIGKEIT
 DER ARBEITSGRUPPE "SORTENBEZEICHNUNG"

Die vom Rat auf seiner ersten Tagung am 26./27. November 1968 eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich in fünf Sitzungen vorwiegend mit der Ausarbeitung von Leitsätzen für Sortenbezeichnungen befasst. An den Arbeiten nahmen Vertreter der Verbands- und Signatarstaaten sowie als Beobachter Vertreter Schwedens und Ungarns teil. Am 24. Februar 1970 wurden die Vertreter der internationalen Züchterorganisationen ASSINSEL und CIOPORA zum Entwurf der Leitsätze gehört.

Das Ergebnis der Beratungen der Arbeitsgruppe liegt dem Rat in Dokument UPOV/VD/V/9 als vorläufige Leitsätze vor.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass es sich um vorläufige Leitsätze handeln sollte. Damit wird deutlich gemacht, dass diese Leitsätze nach einiger Zeit ihrer Anwendung den dann gewonnenen praktischen Erfahrungen angepasst werden können.

Die Arbeitsgruppe ist weiterhin der Auffassung, dass die Leitsätze in ihrer jetzigen Form nicht zu einer Änderung des Artikels 13 des Übereinkommens führen müssen.

Die Arbeitsgruppe hat über alle Artikel der Leitsätze Einigung erzielt. Bei Artikel 4 wurde jedoch erst nach eingehender Diskussion, besonders im Hinblick auf das von CIOPORA aufgestellte Kode-System zur Benennung von Rosen, Übereinstimmung erzielt. Die Arbeitsgruppe hat einstimmig beschlossen, dieses Kode-System für Benennungszwecke nicht anzunehmen, und die Vertreter der Verbandsstaaten gaben der Meinung Ausdruck, dass es in ihren jeweiligen Ländern feststehender Brauch ist, Rosensorten unter Phantasienamen zu vertreiben; jedoch insbesondere die Delegation eines Staates hat Zweifel zur Formulierung von Artikel 4 Abs. 2c) der Leitsätze geäußert.

Die Arbeitsgruppe hat ebenfalls beschlossen, dem Rat zu empfehlen, sie zu ermächtigen, die Benennungsmethoden bei anderen Arten als Rosen in den verschiedenen Ländern zu untersuchen und dem Rat später hierüber zu berichten.

Die Arbeitsgruppe hat sich auf ihrer fünften Sitzung auch mit dem Verhältnis zwischen Sortenbezeichnung und Warenzeichen befasst, insbesondere im Hinblick auf Artikel 13 Abs. 9 des Übereinkommens. Die Delegationen aller Staaten hatten dabei Gelegenheit, ihre Auffassungen vorzutragen.

Die Arbeitsgruppe hat über diesen Fragenkomplex noch nicht abschliessend befunden. Sie ist der Meinung, zunächst einmal die praktischen Auswirkungen der vorläufigen Leitsätze für Sortenbezeichnungen abzuwarten, um zu einem späteren Zeitpunkt diese Frage erneut zu diskutieren.

Ferner hat sich die Arbeitsgruppe auf ihrer fünften Sitzung auch mit dem Austausch von Sortenbezeichnungen zwischen den zuständigen Behörden der Verbandsstaaten und über das Verbandsbüro im Zusammenhang mit Artikel 13 Abs. 6 des Übereinkommens befasst.

Hierbei ergab sich, dass durch den Austausch der Sortenbezeichnungen über das Verbandsbüro schon bei nur vier Verbandsstaaten jährlich mehrere Tausend Vorgänge vom Büro zu registrieren und weiterzuleiten wären. Wegen des damit verbundenen hohen Personal- und Sachaufwandes kam die Arbeitsgruppe zu der Auffassung, dem Rat zu empfehlen,

bis auf weiteres den Austausch der Sortenbezeichnungen nicht über das Verbandsbüro vorzunehmen. Statt dessen wurde ein Verfahren erörtert, das zum Ziele hat, den Austausch der Sortenbezeichnungen unmittelbar zwischen den zuständigen nationalen Behörden durchzuführen. Dieses Verfahren soll von dem Austausch der nationalen Amtsblätter ausgehen und von der Möglichkeit, Einwendungen gegen in einem anderen Verbandsstaat angemeldete Sortenbezeichnungen binnen drei Monaten mittels eines besonderen Formulars vorbringen zu können. Das Verbandsbüro wurde gebeten, einen detaillierten Vorschlag für das Austauschverfahren auszuarbeiten.

Wegen der damit verbundenen hohen Kosten war die Arbeitsgruppe ferner der Meinung, dass auch die in Artikel 13 Abs. 6 des Übereinkommens vorgesehene Weiterleitung der Sortenbezeichnungen an die Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums vorerst ebenfalls suspendiert werden sollte.

Die Arbeitsgruppe bittet den Rat,

1. den Verbandsstaaten die Anwendung der vorläufigen Leitsätze für Sortenbezeichnungen zu empfehlen,
2. dem Vorschlag der Arbeitsgruppe bezüglich des direkten Austausches der Sortenbezeichnungen zwischen den zuständigen nationalen Behörden zuzustimmen und damit einverstanden zu sein, dass dieser Austausch so bald als möglich beginnen kann,
3. damit einverstanden zu sein, dass das Verbandsbüro bis auf weiteres bei dem Austausch der Sortenbezeichnungen nicht mitwirkt und auch davon absieht, eingetragene Sortenbezeichnungen an die Mitgliedstaaten des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums weiterzuleiten.